

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(33. Tagung, Genf, 27.- 31. August 2018)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten  
Verordnung: Weitere Vorschläge**

## **Vorschlag zur redaktionellen Verbesserung der Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit des ADN: Verwendung des Ausdrucks „Akkumulator“ in Kapitel 9**

**Eingereicht von der Europäischen Binnenschiffahrts-Union (EBU)  
und der Europäischen Schifferorganisation (ESO) \*\*,\***

**Verbundene Dokumente:**

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66  
Informelles Dokument INF.20 der zweiunddreißigsten Sitzung  
(Unterabschnitt E)

### **Einleitung**

1. Während der Gefahrgutsitzungen der EBU/ESO-Mitglieder und der teilnehmenden ADN-Ausbilder, die der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ beigetreten sind, haben EBU/ESO einige Verbesserungsvorschläge, vor allem redaktioneller Art, im Hinblick auf die Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit des ADN zur allgemeinen Klarstellung und für die Schiffsbesatzungsmitglieder als spezifische praktische Nutzer des ADN erhalten; die ADN-Sachkundigen an Bord von Binnenschiffen.

---

\* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/ADN/WP.15/AC.2/2018/46 verteilt.

\*\* Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

2. Während der zweiunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wurde dieser Vorschlag im Namen von EBU und ESO vorgelegt. Der Sicherheitsausschuss bat die Vertreter von EBU und ESO, die geäußerten Bemerkungen zu berücksichtigen und für die dreiunddreißigste Sitzung einen überarbeiteten Vorschlag in einem offiziellen Dokument vorzulegen. Der Vorschlag in diesem Dokument trägt dieser Bitte Rechnung.

3. EBU/ESO ersuchen den Sicherheitsausschuss, eine Anpassung des ADN in Bezug auf die Verwendung des Ausdrucks „Akkumulator“ in Kapitel 9 zu prüfen, die zu Verwirrung und Missverständnissen an Bord führt.

### **Vorschlag: Verwendung des Ausdrucks „Batterie“**

4. Problem: Der Ausdruck „Akkumulator“ entspricht nicht der Praxis an Bord. In Kapitel 9 werden „Akkumulatoren“ erwähnt, während tatsächlich „Batterien“ z. B. zum Starten von Motoren gemeint sind und diese Bezeichnung an Bord verwendet wird.

5. Die Schiffsbesatzung weiß nicht, was mit dem Ausdruck „Akkumulator“ gemeint ist, der mehr Bedeutungen haben kann als die in den Absätzen 9.1.0.52.4 und 9.3.x.52.2 ADN gemeinten Batterien.

6. Klarstellungsvorschlag:

In Kapitel 9 des ADN (9.1.0.52.4 und 9.3.x.52.2) und Absatz 1.6.7.2.2.2 (betreffend 9.3.3.52.2) „Akkumulator“ durch „Batterie“ ersetzen.

Es ist festzustellen, dass in den Tabellen A und B „Akkumulatoren“ als Ladung und Druckgasspeicher z. B. in den Sondervorschriften 240, 363, 385 des Kapitels 3.3 Tabelle A erwähnt werden.

7. Dieser Vorschlag gilt für die oben genannten Absätze, aber auch für die Fragen 110 02.0-16 und 110 02.0-22 des Fragenkatalogs. Es wird empfohlen, die informelle Sachverständigengruppe um Anpassung des Katalogs zu bitten, falls der ADN-Sicherheitsausschuss einer Verbesserung des oben genannten Wortlauts zustimmt.

### **Auswirkung auf die Sicherheit**

8. Der Zweck dieser Absätze wird durch diesen Vorschlag grundsätzlich nicht berührt. Als positiver Effekt wird erwartet, dass diese Absätze von den Personen an Bord besser verstanden werden, was mit Blick auf die Verwendung einer Sprache, die der Praxis an Bord entspricht, zu einer positiven Auswirkung auf die Sicherheit führen wird.

\*\*\*